

**Synoptische Übersicht über die zu Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung 2025 vorgeschlagenen Satzungsänderungen (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder):**

Auszug aus der aktuellen Fassung der Satzung, Stand: Juni 2024	Auszug aus der Fassung der Satzung unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen, die der am 3. Juni 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden (Änderungen grün hervorgehoben)	Auszug aus der Fassung der Satzung unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen, die der am 3. Juni 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden
§ 20 Vergütung des Aufsichtsrats	§ 20 Vergütung <b>des</b> der Aufsichtsratsmitglieder	§ 20 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine feste Vergütung von EUR 45.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,0-fache und der Stellvertreter des 1,5-fache der nach Satz 1 gewährten Vergütung. Außerdem erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 15.000,00 jedes Mitglied des Personalausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00 und jedes Mitglied weiterer durch den Aufsichtsrat gebildeter Ausschüsse eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00 je Ausschuss. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten jeweils das 2,0-fache der vorgenannten Beträge. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit zwei Ausschüssen angehört, wird lediglich die höchstdotierte Ausschussmitgliedschaft zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung nach Satz 1 vergütet.	(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine feste Vergütung von EUR 45.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das <b>2,0</b> <b>2,4</b> -fache und der Stellvertreter <b>des</b> <b>das</b> 1,5-fache der nach Satz 1 gewährten Vergütung. Außerdem erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 15.000,00 <b>und</b> <b>der</b> <b>Vorsitzende</b> <b>des</b> <b>Prüfungsausschusses</b> <b>das</b> <b>2,67</b> -fache dieser Ausschussvergütung, jedes Mitglied des Personalausschusses <b>bzw.</b> <b>Personal-</b> <b>und</b> <b>Nominierungsausschusses</b> eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00 und jedes Mitglied weiterer durch den Aufsichtsrat gebildeter Ausschüsse eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00 je Ausschuss, <b>wobei</b> <b>die</b> <b>Vorsitzenden</b> <b>dieser</b> <b>Ausschüsse</b> <b>jeweils</b> <b>das</b> <b>2,0</b> -fache <b>der</b> <b>vorgenannten</b> <b>Beträge</b> <b>erhalten.</b> <b>Die</b> <b>Vorsitzenden</b> <b>der</b> <b>Ausschüsse</b> <b>erhalten</b> <b>jeweils</b>	(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine feste Vergütung von EUR 45.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,4-fache und der Stellvertreter das 1,5-fache der nach Satz 1 gewährten Vergütung. Außerdem erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 15.000,00 und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das 2,67-fache dieser Ausschussvergütung, jedes Mitglied des Personalausschusses bzw. Personal- und Nominierungsausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00 und jedes Mitglied weiterer durch den Aufsichtsrat gebildeter Ausschüsse eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00 je Ausschuss, wobei die Vorsitzenden dieser Ausschüsse jeweils das 2,0-fache der vorgenannten Beträge erhalten. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit zwei

<p>Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit mehr als zwei Ausschüssen angehört, wird lediglich die Mitgliedschaft in den zwei höchstdotierten Ausschüssen zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung nach Satz 1 vergütet.</p>	<p><del>das 2,0-fache der vorgenannten Beträge.</del> Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit zwei Ausschüssen angehört, wird lediglich die höchstdotierte Ausschussmitgliedschaft zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung nach Satz 1 vergütet. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit mehr als zwei Ausschüssen angehört, wird lediglich die Mitgliedschaft in den zwei höchstdotierten Ausschüssen zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung nach Satz 1 vergütet.</p>	<p>Ausschüssen angehört, wird lediglich die höchstdotierte Ausschussmitgliedschaft zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung nach Satz 1 vergütet. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit mehr als zwei Ausschüssen angehört, wird lediglich die Mitgliedschaft in den zwei höchstdotierten Ausschüssen zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung nach Satz 1 vergütet.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>(4) Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 ist jeweils quartalsweise nachträglich zahlbar. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats einen eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.</p>	<p>(4) Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 ist jeweils quartalsweise <del>nachträglich zum Quartalsende</del> zahlbar. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats einen eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.</p>	<p>(4) Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 ist jeweils quartalsweise zum Quartalsende zahlbar. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats einen eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.</p>
<p>(5)</p>	<p>(5) Die Aufsichtsratsvergütung bestimmt sich erstmals für das am 1. Januar 2025</p>	<p>(5) Die Aufsichtsratsvergütung bestimmt sich erstmals für das am 1. Januar 2025</p>

	beginnende Geschäftsjahr nach den Regelungen dieses § 20.	beginnende Geschäftsjahr nach den Regelungen dieses § 20.
--	--	--